

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 237/67

in der Entschädigungssache

der Witwe Gisela S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED]
[REDACTED] Lodge, 9 [REDACTED] G. [REDACTED], L. [REDACTED] / England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in L. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Beschwerderechtszug nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin ihres am 24. Mai 1889 geborenen und am 22. Februar 1954 verstorbenen Ehemannes. Durch unanfechtbaren Bescheid vom 26. Februar 1959 wurde ihr eine Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des Erblassers anerkannt. Gleichzeitig wurde ihr die am 1. August 1958 gewährte Witwenrente versagt, weil der Erblasser eine ausreichende Lebensgrundlage nach Anlage 1 der 3. DV-BEG erreicht gehabt habe. Gestützt auf das BEG-Schlußgesetz begehrt die Klägerin die Witwenrente. Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

120

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Art. III Nr. 1 und 2 BEG-Schluss greife nicht ein, weil es sich bei dem Begehren der Klägerin nicht um einen erstmaligen oder weitergehenden Anspruch handele, sondern um eine Ausübung der Rentenwahl. Das Wahlrecht sei nicht erstmalig eröffnet worden (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss), da der Ehemann der Klägerin nach Inkrafttreten des BEG gestorben sei. Auch nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss könne sie die Rente nicht wählen, sondern allenfalls die nichtgewählte Kapitalentschädigung, die sich im Übrigen auch nicht erhöht habe. Schließlich liege auch kein Angleichungsfall vor.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen, da sich keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die Rechtslage vielmehr durch Gesetz eindeutig geregelt ist.

Art. III BEG-Schluss will sicherstellen, daß alle Verfolgten in den Genuß der Verbesserungen des BEG-Schluss kommen können, nicht aber eröffnet diese Bestimmung allgemein die Möglichkeit, die durch rechtskräftiges Urteil oder unanfechtbaren Bescheid erledigten Fälle neu aufzurollen, insbesondere gewährt sie kein neues Rentenwahlrecht. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob "auf Grund der Änderungen" die Rechtslage anders zu beurteilen ist.

Daß die Klägerin nicht erstmalig einen Anspruch auf Entschädigung hat, bedarf so wenig einer weiteren Erörterung wie die Frage, daß kein Angleichungsfall vorliegt. Auch ein weitergehender Anspruch steht ihr nicht zu. Wie die Unterscheidung in Art. III Nr. 1-3 gegenüber Art. III Nr. 4



BEG-Schluss ausweist, ist unter "Anspruch" die konkrete Entschädigungsleistung zu verstehen, nicht aber das Wahlrecht, für das besondere Bestimmungen getroffen sind. Hinsichtlich der Rente wäre ein weitergehender Anspruch dann gegeben, wenn die bereits gewährte Rente in Bestand oder Höhe berührt würde, die Übergangsmöglichkeit von der einen zur anderen Art der Entschädigung ist kein Anspruch, der weitergeht, also über die bisher gewährte Entschädigungsleistung hinausreicht. Zu Recht hat danach das Berufungsgerecht Art. III Nr. 2 BEG-Schluss nicht angewendet.

Dem Berufungsurteil ist im Ergebnis auch darin beizutreten, daß Art. III Nr. 4 BEG-Schluss der Klägerin kein Rentenwahlrecht gibt. Da ihr durch unfechtbaren Bescheid die Rente versagt worden ist, also eine Wahlrecht nach bisherigem Recht nicht bestand, könnte sie nur dann die Rente wählen, wenn ihr durch die Änderungen in Art. I BEG-Schluss erstmals das Wahlrecht zustünde (Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss). Keine der Änderungen betrifft aber das Wahlrecht der Klägerin. Dieses war durch die alte Fassung des § 86 Abs. 2 BEG nicht ausgeschlossen. Daß ihre damalige Rentenwahl keinen Erfolg hatte, beruht darauf, daß die Voraussetzungen des § 82 BEG, die in § 86 Abs. 2 BEG unverändert gefordert werden, nicht vorlagen. Ein Rentenwahlrecht kann deshalb nur eröffnet worden sein, wenn die Änderungen des § 82 BEG (§ 82 Abs. 2 i. Verb. mit § 75 BEG) sich in der Person der Klägerin auswirken. Das ist nicht der Fall. Der Zuschlag von 20 % nach § 75 Abs. 3 Satz 2 BEG ist in dem Bescheid bereits berücksichtigt worden. § 75 Abs. 3 Satz 3 BEG greift nicht ein, da der Ehemann der Klägerin das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

120

- 5 -

Die sofortige Beschwerde der Klägerin war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 ZPO, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim